

Allgemeine Vertragsbedingungen der Produkte

swL-Mono/Kombi/MultiPower/MiniPower/ swL-FlexPower / swL-FlexPower Plus/ swL-Mein-Langenfeld-Strom/ swL-öko-Strom/ swL-öko-Strom Industrieverein/ swL-öko-Strom SV Kath. Kg/ LFeld ToGo-Strom Hilden/ LFeld ToGo-Strom Solingen/ LFeld ToGo-Strom Leverkusen/ LFeld ToGo-Strom Monheim/ swL-PreisFix Strom 2027

einschließlich Messung außerhalb der Grundversorgung

Im Vertriebsgebiet der Stadtwerke Langenfeld GmbH (Stand 01.01.2026)

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Stadtwerke Langenfeld GmbH.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an Letztverbraucher ohne registrierende Leistungsmessung.
- 1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss, Laufzeit, Kündigung, Lieferpflicht und Lieferumfang, Messstellenbetrieb, Wohnsitzwechsel

- 2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Langenfeld GmbH dem Kunden das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.2 Vorbehaltlich Ziffer 17, der für slw-FlexPower und swL-FlexPower Plus Sonderregelungen trifft, gilt: Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn und endet nach 12 Monaten. Die Dauer der Grundlaufzeit kann abweichen, wenn in dem jeweiligen Tarif explizit eine andere Laufzeit vereinbart wurde..

Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- 2.3 Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die Stadtwerke Langenfeld GmbH, dem Kunden seinen gesamten Strombedarf an seiner Entnahmestelle zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde keinen gesonderten Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem Messstellenbetreiber geschlossen hat, ist diese Leistung Bestandteil dieses Liefervertrages i.S.v. § 9 Abs. 2 MsbG (kombinierter Vertrag), sodass die Messstellenbetriebsentgelte entsprechend der Regelung in Ziffer 3.2.5 an den Kunden weiterberechnet werden. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber durchgeführt.
- 2.4 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.5 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.6 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 2.7 Die Stadtwerke Langenfeld GmbH hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt. Bei Erweiterungen oder Änderungen Ihrer Kundenanlage ist der Kunde verpflichtet, dies der Stadtwerke Langenfeld GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei Installation einer Erzeugungsanlage zum Eigenverbrauch (z.B. Balkonkraftwerk, Photovoltaik-Aufdachanlage) nach Vertragsschluss, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke Langenfeld GmbH darüber vier Wochen vor dem geplanten Inbetriebnahmedatum unter Angabe der Anlagenleistung in Textform zu informieren.
- 2.8 Die Stadtwerke Langenfeld GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preise und Preisanpassung

Die für den gelieferten Strom zu zahlender Preise setzen sich zusammen aus den in Ziffern 3.1 bis 3.3 aufgeführten Preisbestandteilen.

- 3.1 Vorbehaltlich Ziffer 18, der für slw-FlexPower und swL-FlexPower Plus Sonderregelungen trifft, gilt: Der Energiepreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen, deren Höhe bei Auftragserteilung sich aus dem jeweiligen Preisblatt ergibt. Darin enthalten sind die Kosten der Stadtwerke Langenfeld GmbH für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten. Während der Grundlaufzeit sind Arbeits- und Grundpreis feste Preise.
- 3.2 Zusätzlich zum Energiepreis nach Ziffer 3.1 bzw. nach Ziffer 18 berechnet die Stadtwerke Langenfeld GmbH die folgenden variablen Kosten, die durch die Belieferung des Kunden entstehen und deren Höhe sich aus dem jeweiligen Preisblatt des Tarifes bei Auftragserteilung ergibt, an den Kunden weiter. Der Energiepreis bestehend aus dem Arbeits- und dem Grundpreis zzgl. der variablen Kosten ergibt den informativischen Gesamtpreis.
 - 3.2.1 KWK-Umlage

Die jeweils gültige KWKG-Umlage nach § 26 KWKG i.V.m. § 12 EnFG. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres.

Die KWK-Umlage dient dem Ausgleich der den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehenden Kosten. Sofern und soweit der Kunde Anspruch auf eine Reduzierung hat, wird die Stadtwerke Langenfeld GmbH diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.

3.2.2 Die Offshore-Netzumlage

Die jeweils gültige Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG iVm. § 17f EnWG. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres. Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Sofern und soweit der Kunde Anspruch auf eine Reduzierung hat, wird die Stadtwerke Langenfeld GmbH diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.

3.2.3 Aufschlag für besondere Netznutzung

Den jeweils gültigen Aufschlag auf die Netzentgelte für besondere Netznutzung welcher sich aus der bisherigen § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, der Wasserstoffumlage und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 h) und i) EnWG i.V.m. Festlegung BK8-24-001-A zusammensetzt. Der jeweils gültige Aufschlag auf die Netzentgelte für besondere Netznutzung wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres, erstmalig im Jahr 2024. Darin enthalten sind:

3.2.3.1 Die § 19 StromNEV-Umlage

Die jeweils gültige Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Die § 19 StromNEV-Umlage dient dem Ausgleich von Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

3.2.3.2 Wasserstoffumlage

Die jeweils gültige Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 EnWG dient dem Ausgleich der den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehenden Kosten.

3.2.3.3 Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung

Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 h) und i) EnWG i.V.m. Festlegung BK8-24-001-A werden die Entlastungsbeträge, die die Übertragungsnetzbetreiber an Stromnetzbetreiber mit besonders hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung leisten, auf alle Stromverbraucher umgelegt.

3.2.4 Netzentgelte

3.2.4.1 Die jeweils gültigen Netzentgelte, die die Stadtwerke Langenfeld GmbH für die Versorgung des Kunden für die Nutzung der Netze an den örtlichen Netzbetreiber zahlen muss, werden vom Netzbetreiber zum 1.1. jedes Jahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze bestimmt. Änderungen der Netzentgelte werden dem Kunden gegenüber mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie auch uns gegenüber wirksam werden. Hat der Kunde einen Anspruch auf eine Reduzierung, wird die Stadtwerke Langenfeld GmbH diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in ihrer tatsächlichen Höhe an den Kunden weitergeben.

Die konkrete Berechnung der Netzentgelte – insbesondere die Reduzierung der Netzentgelte aufgrund der Belieferung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung richtet sich nach der mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung bzw. dem gewählten Modul. Die Höhe der aktuell gültigen – nicht reduzierten - Netzentgelte ergibt sich aus dem jeweiligen Preisblatt des Tarifes Weitere Informationen zu den Modulen finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2022/2022_4-Steller/BK8-22-0010/BK8-22-0010-A_Festlegung_Download.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2.4.2 Ändern sich diese Netzentgelte aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen nachträglich, gilt das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenfalls gegenüber dem Kunden rückwirkend. Ggf. erforderliche Nachberechnungen können auch nach Vertragsende erfolgen. Wenn der Basiszinssatz nicht negativ ist, werden Rück- oder Nachzahlungen jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

3.2.4.3 Wird der Grundpreis jährlich erhoben, wird das jährlich zu zahlendem Entgelt jeweils zu 1/12 in der monatlichen Abschlagszahlung berücksichtigt.

3.2.5 Messstellenbetriebsentgelte

3.2.5.1 Ist beim Kunden ein konventioneller Zähler verbaut: Das jeweils von der Stadtwerke Langenfeld GmbH für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt, das vom Netzbetreiber zum 1.1. jedes Jahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze bestimmt wird und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird. Ziffer 3.2.4.2 gilt entsprechend.

3.2.5.2 Der Preisbestandteil nach 3.2.5.1 entfällt, wenn die vertragsgegenständliche Marktlokation mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem i.S.d. MsbG ausgestattet ist oder wird. In diesem Fall hat der Kunde das Messstellenbetriebsentgelt nach den gesetzlichen Regelungen des MsbG grundsätzlich an den Messstellenbetreiber zu bezahlen, es sei denn, die Stadtwerke Langenfeld GmbH ist zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber nach Ziffer 3.2.5.3 verpflichtet.

3.2.5.3 Ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH an Stelle des Kunden aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder

regulierungsbehördlichen Regelung zur Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen an den Messstellenbetreiber verpflichtet, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe an die Stadtwerke Langenfeld GmbH. Sobald die Stadtwerke Langenfeld GmbH Kenntnis davon hat, dass sie die von ihr zu zahlenden Entgelte an den Kunden weiterberechnet, werden die Stadtwerke Langenfeld GmbH den Kunden hierüber informieren und dem Kunden die Höhe des zu zahlenden Entgelts mitteilen.

3.2.5.4 Nimmt der Messstellenbetreiber Änderungen der Messstellenbetriebsentgelte im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ermächtigt die Stadtwerke Langenfeld GmbH den Kunden bereits jetzt, das Recht aus § 315 Abs. 3 BGB gegenüber dem Messstellenbetreiber auszuüben.

3.2.5.5 Das vom Kunden jährlich zu zahlendem Entgelt wird jeweils zu 1/12 in der monatlichen Abschlagszahlung berücksichtigt.

3.2.6 Konzessionsabgabe

Die jeweils gültige Konzessionsabgabe. Dabei handelt es sich um Abgaben, die der Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde oder den jeweiligen Landkreis für das Recht zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie zu leisten hat. Die Höhe ergibt sich aus dem zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde oder dem Landkreis nach § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH ist verpflichtet, dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung diese Zahlungen anteilig zu erstatten.

3.2.7 Stromsteuer

Die jeweils geltende Stromsteuer.

3.2.8 Neu hinzukommende Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen

Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben, Netzentgelte oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die Stadtwerke Langenfeld GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegen steht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH informiert den Kunden spätestens einen Monat vor Weiterberechnung. Der Kunde hat dann das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt der Weiterberechnung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3.2.9 Sollte eine oder mehrere der Preisbestandteile in Ziffer 3.2 negativ sein, werden diese entsprechend senkend in der Abrechnung des Gesamtentgelts berücksichtigt.

3.3 Umsatzsteuer

Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach 3.1 und 3.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem jeweiligen Preisblatt des Tarifes.

3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die Stadtwerke Langenfeld GmbH den vom Kunden zu zahlenden Gesamtpreis nach 3.1 der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die Stadtwerke Langenfeld GmbH hiernach berechtigt, den Gesamtpreis nach 3.1 entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Stadtwerke Langenfeld GmbH, den Gesamtpreis nach 3.1 entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren unter 3.1 ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.5 Änderungen des Gesamtpreises nach 3.1 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Grundlaufzeit, möglich. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH werden dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Stadtwerke Langenfeld GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Stadtwerke Langenfeld GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im ServiceCenter, Solinger Str. 41, 40764 Langenfeld, erhältlich und können auch im Internet unter www.stw.langenfeld.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung, Befreiung von der Leistungspflicht

4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, oder bei Anschlussunterbrechungen auf Veranlassung des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH von der Leistungspflicht der Lieferung befreit. Gleiches gilt für Steuerungshandlungen des Netzbetreibers. Für die Haftung in vorstehenden Fällen gilt § 18 NAV entsprechend. Ansprüche aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind, müssen gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH ist auch dann von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn die Stadtwerke Langenfeld GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke Langenfeld GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Langenfeld GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

3.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter

Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften die Stadtwerke Langenfeld GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Langenfeld GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

3.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Fälligkeit, Zahlungsweise, Abschlagszahlung, Verzug, Aufrechnung

5.1 Alle Rechnungsbeträge werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge werden am 3. Werktag des Kalendermonats, der auf den Lieferzeitraum folgt, für den der Abschlag bestimmt ist, fällig.

5.2 Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

5.3 Soweit keine monatliche Abrechnung vereinbart ist, hat die Stadtwerke Langenfeld GmbH das Recht, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem aktuellen zu zahlendem Entgelt und dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem aktuell zu zahlendem Entgelt und dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH wird bei der Festlegung der Höhe der Abschlagszahlung angemessen berücksichtigen, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist.

5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit bei objektiver Betrachtung die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers (z.B. bei eindeutigen Rechen- oder Ablesefehlern) besteht, oder der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 1 unberührt.

5.5 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nach diesem Vertrag nicht rechtzeitig nach, ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderung zu ergreifen.

5.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung der tatsächliche Aufwand geltend gemacht.

5.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten oder um Forderungen aus der Rückabwicklung nach Widerruf des Vertrages.

6. Bestimmung der Liefermenge, Vereinbarung mit Messstellenbetreiber, Ablesung, Zutrittsrechte, Überprüfung der Messeinrichtung, Rechnungskorrektur

6.1 Die an den Kunden gelieferte Strommenge wird durch den zuständigen Messstellenbetreiber durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder durch zulässige Ersatzwertbildung erfasst. Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Messstellenbetreibers und umfasst neben Einbau, (technischem) Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ihrer Steuerungseinrichtungen auch die Ablesung und die Ermittlung von Ersatzwerten. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen.

6.2 Soweit der Kunde der Stadtwerke Langenfeld GmbH nicht mitgeteilt hat, dass er direkt mit dem Messstellenbetreiber abrechnet, hat die Stadtwerke Langenfeld GmbH das Recht, mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Verträge dahingehend zu schließen, dass der Messstellenbetreiber zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen der Stadtwerke Langenfeld GmbH gegenüber verpflichtet wird, wenn sie dabei sicherstellt, dass der Kunde vom Messstellenbetreiber nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden kann.

6.3 Sollte der Zutritt zu Räumen des Kunden erforderlich werden, um die Messeinrichtung abzulesen oder zu überprüfen, werden die Stadtwerke Langenfeld GmbH den Kunden rechtzeitig (mindestens eine Woche vor dem Termin) in geeigneter Weise vorab benachrichtigen (Aushang, Anschreiben o.ä.). Der Kunde kann die Stadtwerke Langenfeld für einen Ersatztermin kontaktieren. Der Messstellenbetreiber hat ein Zutrittsrecht nach § 38 MsbG. Die Beauftragten der Stadtwerke Langenfeld GmbH oder die des Messstellenbetreibers werden sich dem Kunden gegenüber ausweisen. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH behält sich vor, Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Zugang trotz Benachrichtigung nicht möglich ist, in entstandener Höhe an den Kunden weiter zu berechnen.

6.4 Der Kunde kann jederzeit seine Messeinrichtung über eine Befundprüfung nach § 71 Abs. 1 MsbG nachprüfen lassen. Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, anderenfalls sind sie vom Kunden zu tragen. Ergibt diese Prüfung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ab-lesenzeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

7. Abrechnung

7.1 Vorbehaltlich Ziffer 19, der für slw-FlexPower und swl-FlexPower Plus Sonderregelungen trifft, gilt: Der Abrechnungszeitraum für den Verbrauch des Kunden umfasst grundsätzlich ein Jahr. Abgerechnet wird spätestens sechs Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

7.2 Weiterhin bietet die Stadtwerke Langenfeld GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung sowie die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen und mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem jeweiligen Preisblatt des Tarifes der Stadtwerke Langenfeld GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

7.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch

alle drei Monate.

Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

- 7.4 Sollten Fehler in der Rechnung auftreten oder Rechnungswerte aufgrund berechtigter Ersatzwertbildung oder aufgrund einer Überprüfung nach Ziffer 6.4 durch den Messstellenbetreiber korrigiert werden müssen, wird die Rechnung entsprechend korrigiert und der sich ergebende Differenzbetrag nachgefordert oder erstattet. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 7.5 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die vom Kunden zu zahlenden Entgelte, wird bei verbrauchsabhängigen Preisbestandteilen, der für die Abrechnung mit den geänderten Preisbestandteilen maßgebliche Verbrauch entweder durch Ablesung oder – sofern eine solche nicht erfolgt – durch eine rechnerische Aufteilung des gemessenen Gesamtverbrauchs auf die Zeiträume vor und nach der Preisänderung ermittelt. Die rechnerische Aufteilung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter angemessener Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen sowie auf Grundlage von Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden oder vergleichbarer Verbrauchsperioden des Kunden. Änderung verbrauchsunabhängiger Preisbestandteile werden tagesgenau abgerechnet.
- 7.6 Sollten sich aufgrund der der Stadtwerke Langenfeld GmbH jährlich in Rechnung gestellten Entgeltbestandteile nach Ziffer 3.2 Abweichungen zu den im Rahmen der vorläufig monatlich in Rechnung gestellten Entgeltbestandteile ergeben, berücksichtigt die Stadtwerke Langenfeld GmbH dies in der nächsten Rechnung. Dies gilt insbesondere für vom Netzbetreiber gewährte Reduzierungen. Wurde bereits Schlussrechnung gelegt, wird die Stadtwerke Langenfeld GmbH diese korrigieren.

8. Versorgungsunterbrechung

- 8.1 Die Stadtwerke Langenfeld GmbH ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, um einen nicht unerheblichen schuldhaften Verstoß gegen diesen Vertrag durch unberechtigte Stromentnahme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Stromdiebstahl“) zu verhindern.
- 8.2 Weiterhin ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen trotz Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Betrages, der rechnerisch zwei auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlungen oder Monatsrechnungen entspricht, oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung], mindestens aber mit € 100,00, in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der resultieren. Zudem bleiben diejenigen Forderungen außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach §111b Absatz 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit vorliegen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Hierüber können Sie uns in Textform an service@stw-langenfeld.de informieren. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn beim Kunden oder einem Haushaltsmitglied eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen besteht. Diese Gefahr muss der Kunde auf Verlangen der Stadtwerke Langenfeld GmbH glaubhaft machen. Die Unterbrechung wird die Stadtwerke Langenfeld GmbH dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Unterbrechungszeitpunkt androhen und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werkstage vorher brieflich ankündigen. Nach Beauftragung des Netzbetreibers zum angekündigten Zeitpunkt hat dieser sechs Werkstage Zeit, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Mit der Androhung der Unterbrechung werden die Stadtwerke Langenfeld GmbH den Kunden in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden zu keinen Mehrkosten führen.
- 8.3 Die durch Unterbrechung und Wiederherstellung anfallenden Kosten stellen wir Ihnen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.
- 8.4 Die Stadtwerke Langenfeld GmbH wird die Belieferung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen lassen, sobald die Gründe der Unterbrechung weggefallen sind und die in Rechnung gestellten Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung vollständig gezahlt wurden.
- 8.5 Die Stadtwerke Langenfeld GmbH ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1 oder des Zahlungsverzuges nach Ziffer 8.2. Im letztgenannten Fall ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH nur zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie diese zwei Wochen vorher angedroht hat. Eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges unterbleibt, sofern der Kunde der Stadtwerke Langenfeld GmbH darlegt, dass Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit vorliegen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9. Vertragsänderungen

Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Rahmenbedingungen, insbesondere Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss unvorhergesehen ändern und dadurch das diesem Vertrag zu Grunde liegende Äquivalenzverhältnis nicht unbedeutend gestört werden oder entsteht nach Vertragsschluss eine Regelungslücke, die die Fortführung des Vertrages nicht unerheblich erschwert, sind die Stadtwerke

Langenfeld GmbH verpflichtet, den Vertrag zur Wiederherstellung des Äquivalenzinteresses oder zur Schließung der Regelungslücke unverzüglich entsprechend anzupassen. Anpassungen sind nur zum 1. eines Monats möglich und sind einen Monat vor dem Wirksamkeitszeitpunkt in Textform mitzuteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht werden wir den Kunden in unserer Anpassungsmitteilung gesondert hinweisen.

10. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Solingen, Kuller Str. 58, 42651 Solingen einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Langenfeld GmbH den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die Stadtwerke Langenfeld GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

11. Datenschutz, Datenkommunikation, Zugang zu Daten und Verbrauchsinformationen

- 11.1 Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Langenfeld GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
- 11.2 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 11.3 Der Kunde hat Anspruch auf Zugang zu Daten und Verbrauchsinformationen in dem in §§ 53, 61 MsbG und Art. 7 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/944 genannten Umfang gegenüber dem Messstellenbetreiber. Aktuelle Informationen erhält der Kunde auf der Homepage des Messstellenbetreibers unter <https://www.stw-langenfeld.de/gasnetzinformationen>

12. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 12.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Langenfeld GmbH, Elisabeth-Selbert-Str. 2, 40764 Langenfeld, Tel.: 02173/979-500, E-Mail: service@stw-langenfeld.de zu wenden.

- 12.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Stadtwerke Langenfeld GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Stadtwerke Langenfeld GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

- 12.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Langenfeld GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie

e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Langenfeld GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 12.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 12.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service@bnetza.de) wenden.

13. Zuständiges Registergericht

Zuständiges Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, Handelsregister-Nummer HRB 46353

14. Vollmacht

Mit Vertragsschluss bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke Langenfeld GmbH den bisherigen Liefervertrag zum angegebenen Datum anderenfalls zum nächstmöglichen Datum zu kündigen, den Wechsel zur Stadtwerke Langenfeld GmbH anzustoßen und eventuell erforderliche Messwerte und Verbrauchsinformationen für die im Auftrag benannte Entnahmestelle beim zuständigen Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber abzurufen. Diese Vollmacht kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

15. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Ergänzende bzw. abweichende allgemeine Vertragsbedingungen im Produkt swl-FlexPower und swl-FlexPower Plus

Im Tarif swl-FlexPower und im Tarif swl-FlexPower Plus gilt ergänzend bzw. abweichend von vorstehenden Vorschriften folgendes:

16. Voraussetzung für die Stromlieferung und außerordentliches Kündigungsrecht des Lieferanten

16.1 Voraussetzung für die Stromlieferung ist zusätzlich zu Ziffer 1 das Vorhandensein eines konfigurierten intelligenten Messsystems (iMSys) an der Entnahmestelle.

Der grundzuständige Messtellenbetreiber ist auch zuständig für den Einbau eines intelligenten Messsystems, soweit der Kunde nicht einen anderen Messtellenbetreiber beauftragt hat. Informationen zum Einbau eines iMSys erhält der Kunde beim grundzuständigen Messtellenbetreiber: [Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, www.westnetz.de]

16.2 Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass die Entnahmestelle zum voraussichtlichen Lieferbeginn nicht mit einem konfigurierten intelligenten Messsystem ausgestattet ist oder fällt die Voraussetzung des konfigurierten intelligenten Messsystems während der Vertragslaufzeit weg, hat die Stadtwerke Langenfeld GmbH das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

17. Laufzeit

Abweichend von Ziffer 2.2 gilt folgendes:

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Kalendermonatsende in Textform ordentlich gekündigt werden.

18. Preise

Abweichend von Ziffer 3.1 gilt folgendes:

18.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus einem dynamischen Börsenstrompreis pro Kilowattstunde sowie einem vertraglich vereinbarten Grund- und Arbeitspreis zusammen, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Preisblatt ergibt. Der dynamische Börsenstrompreis wird auf Basis der stündlichen Preise der EPEX Spot SE (Day-Ahead, DE-LU) unter Zugrundelegung der vom intelligenten Messsystem gemessenen stündlichen Verbrauchswerte ermittelt und automatisch an den Kunden weitergegeben. Es handelt sich hierbei um variable Preise i.S.d. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG. Für den Fall, dass die [EPEX Spot SE] diesen Spotmarktindex nicht mehr veröffentlicht, wird er durch den diesem Index am weitestgehend entsprechenden Folgeindex bzw. Alternativindex ggf. am Nachfolgerhandelsplatz ersetzt.

Sollte die Entnahmestelle des Kunden entgegen der Angabe bei Lieferbeginn nicht mit einem konfigurierten intelligenten Messsystem ausgestattet sein und dennoch die Belieferung aufgenommen worden sein, sind die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, die Preiskomponente des dynamischen Börsenstrompreises als ungewichteten Mittelwert über den Zeitraum der erfolgten Belieferung in Rechnung zu stellen.

In Grund- und Arbeitspreis enthalten sind die Kosten der Stadtwerke Langenfeld GmbH für die Beschaffungs- und sowie die Vertriebstätigkeiten. Während der Grundlaufzeit sind Arbeits- und Grundpreis feste Preise.

18.2 Im Tarif swl-FlexPower Plus, nicht aber im Tarif swl-Flex-Power, gilt zusätzlich:

Die Parteien vereinbaren einen minimalen dynamischen Börsenstrompreis und einen maximalen dynamischen Börsenstrompreis. Deren Höhe ergibt sich jeweils aus dem Preisblatt zum Tarif swl-FlexPower Plus. Liegt der stündliche Preis der EPEX Spot SE (Day-Ahead, DE-LU) unterhalb des minimalen dynamischen Börsenstrompreises, wird der minimale dynamische Börsenstrompreis gegenüber dem Kunden abgerechnet. Liegt der stündliche Preis der EPEX Spot SE (Day-Ahead, DE-LU) oberhalb des maximalen dynamischen Börsenstrompreises, wird der maximale dynamische Börsenstrompreis gegenüber dem Kunden abgerechnet.

Hinweis:

Die Börsenpreise unterliegen mitunter starken Schwankungen. Durch die Ermittlung der Energiekosten nach Spotmarktpreisen ergeben sich für Sie Chancen und Risiken. Wir geben die Chance niedriger bis negative Börsenpreise ebenso an Sie weiter wie das Risiko hoher Börsenpreise. Diese können insbesondere in Stunden mit sehr hoher Nachfrage entstehen und dadurch das Durchschnittsniveau oder Festpreisangebote auch deutlich überschreiten.

19. Abrechnung

Abweichend von Ziffer 7.1 gilt folgendes:

Die Liefermenge und die Leistungen nach diesem Vertrag werden monatlich, spätestens drei Wochen nach Ende des Liefermonates, abgerechnet. Mit der Rechnung erhält der Kunde auch eine Aufstellung der Energiekosten dynamischen Börsenstrompreises und des jeweiligen Verbrauchs je Abrechnungseinheit.